Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Juli 1964	Nr. 17

Tag	Inhalt:	Seite
7. 7. 64	Zweite Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung)	77
7. 7. 64	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	89
9. 7. 64	Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder	95

Zweite Polizeiverordnung
zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung)

Vom 7. Juli 1964

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Handel mit Giften vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 72) sowie der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Giftverordnung vom 16. Oktober 1961 (GVBl. S. 141) in der Fassung vom 30. Mai 1963 (GVBl. I S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Gifte als Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel.

(1) Gifte, die zum Bekämpfen von Schädlingen oder zum Holzschutz bestimmt sind (Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel), dürfen unbeschadet des § 13 nur in Behältnissen abgegeben werden, deren Beschriftung folgende Angaben aufweist:

1. den Namen des Mittels und den des Herstellers,
2. bei Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I das Totenkopfzeichen und das Wort „Gift",
3. bei Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmitteln der Abteilung 3 der Anlage I das Wort „Vorsicht",
4. die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist (z. B. Alpha-Naphthylthioharnstoff-Zubereitung, HCH-Emulsion, thalliumhaltiges Mittel).

Anlage

(2) Die Mittel dürfen nur in Verbindung mit einer eingehenden schriftlichen Gebrauchsanweisung und Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren abgegeben werden. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann den Wortlaut der Gebrauchsanweisung und der Belehrung vorschreiben. Bei Schädlingsbekämpfungsmitteln muß diese Belehrung mindestens lauten:

„Vorsicht, nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern! Für Kinder unzugänglich aufbewahren!"

Angaben über die Unschädlichkeit für Mensch und Tier — abgesehen von zutreffenden Angaben über die Ungefährlichkeit für Bienen — sind unzulässig.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 müssen auf der Vorderseite der Abgabebehältnisse an auffallender Stelle angebracht sein, und zwar

1. für Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel der Abteilung 1 der Anlage I in weißer Schrift auf schwarzem Grunde,
2. für Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel der Abteilungen 2 und 3 der Anlage I in roter Schrift auf weißem Grunde.

Weitere Angaben können in schwarzer Schrift auf weißem Grunde angebracht sein.

(4) Darüber hinaus dürfen Farben auf den Abgabebehältnissen nur als einfarbige Streifen zur Kennzeichnung verschiedener Erzeugnisse derselben Firma verwendet werden.

(5) Das Wort „Gift" und das Totenkopfzeichen oder das Wort „Vorsicht" müssen sich auch auf dem Verschluß oder auf der Oberseite (Deckel usw.) und an einer dritten auffallenden Stelle des Abgabebehältnisses befinden und dürfen von Firmenzeichen weder unmittelbar begleitet noch umgeben sein.

(6) Die Worte „Gift" und „Vorsicht" müssen mindestens halb so große Buchstaben wie der Name des Mittels und das Totenkopfzeichen die gleiche Größe wie die Buchstaben des Namens aufweisen. Die Mindestgröße für die Buchstaben der Worte „Gift" und „Vorsicht" ist 5 mm, für das Totenkopfzeichen 10 mm.

(7) Bilder und sonstige Darstellungen (ausgenommen Firmenzeichen und Zeichen für eine amtliche Anerkennung) dürfen auf den Abgabebehältnissen nicht angebracht sein.

(8) Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I müssen einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen; ausgenommen hiervon sind solche Mittel, deren Verwendungszweck dies ausschließt (z. B. Fraßgifte).

(9) Folgende giftige Schädlingsbekämpfungs- und Holzschutzmittel müssen deutlich und dauerhaft und so gefärbt sein, daß sie beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich färben:

1. arsenhaltige Mittel — grün, als Holzschutzmittel auch in anderer Weise
   fluorhaltige Mittel — blau oder violett, Holzschutzmittel auch gelb
   quecksilberhaltige Mittel — blau oder rot;
2. Mittel die Alpha-Naphthylthioharnstoff oder Cumarinderivate, welche nicht insektizide, akarizide und fungizide Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide sind, oder Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) oder seine Verbindungen enthalten;
3. Giftgetreide jeder Art dunkelrot;
4. Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen (außer technischem Phosphorzink und Giftgetreide), als Fraßgifte blau und rot;
5. thalliumhaltige Mittel außer Giftgetreide blau.

(10) Nur gegen Erlaubnisschein (§ 10) dürfen abgegeben werden:

arsenhaltige Mittel.

(11) Thalliumhaltige Mittel dürfen nur abgegeben werden, wenn sie nicht mehr als 3% lösliche Thalliumsalze enthalten.

(12) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann hinsichtlich der Färbung der Mittel Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 9 zulassen.

(13) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat, kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Pflanzenschutzamt befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 9 zulassen, wenn es sich darum handelt, unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen zu treffen.

(14) Auf Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 16. Oktober 1961 (GVBl. S. 153) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind Abs. 1 bis 13 nicht anzuwenden."

2. Die Anlage I wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung findet auf Gifte, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung im Verkehr sind und die in ihrer Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung den Vorschriften der Giftverordnung vom 16. Oktober 1961 in der Fassung vom 30. Mai 1963 entsprechen, erst nach dem 31. Mai 1965 Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1964

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Anlage I

Verzeichnis der Gifte

Vorbemerkungen:

A. In dem Verzeichnis ist durch die Worte „Abt. 1, 2 oder 3" hinter der Bezeichnung des Giftes angegeben, zu welcher Abteilung das Gift gehört. Die für diese Abteilung geltenden Vorschriften der Giftverordnung sind zu beachten.

B. Zusätzliche Angaben über den Gehalt an Giften in Zubereitungen „bis zu ...%" oder „mehr als ...%" bedeuten, daß Zubereitungen des Giftes unter Berücksichtigung der Hinweisziffern gemäß Buchstabe C bis zu dem bestimmten, beziehungsweise mit einem höheren als diesem Gehalt den für die dabei angegebene Abteilung geltenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht von den Vorschriften der Giftverordnung ausgenommen sind.

C. Die Hinweisziffern [1]) bis [5]) bedeuten:

[1]) = als Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Giftfertigwaren und sofern die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 8 beachtet sind

[2]) = als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver mit einem vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack

[3]) = als Schädlingsbekämpfungsmittel in Form von Giftfertigwaren und sofern die Vorschriften des § 17 Abs. 2 hinsichtlich Gebrauchsanweisung und Belehrung beachtet sind

[4]) = sofern die Vorschriften des § 17 Abs. 9 Nr. 2 über die Färbung beachtet sind

[5]) = in Form von Bändern, Streifen oder dergl., auf denen je Meter mindestens einmal die in § 17 Abs. 2 vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist.

Sind bei einer Position mehrere Hinweisziffern aufgeführt, so müssen die in den Hinweisziffern genannten Voraussetzungen zugleich erfüllt sein.

* Acrylnitril (z. B. Ventox)	Abt. 1
* Adoniskraut	Abt. 2
* Aethylenoxyd (z. B. Cartox, T-Gas)	Abt. 1
Agarizin	Abt. 2
* Akonitin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Akonitknollen, Akonitkraut	Abt. 2
* Allylalkohol	Abt. 2
* Alpha-Naphthylthioharnstoff	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 30% [1]) u. [4])
Amylenhydrat	Abt. 2
Amylnitrit	Abt. 2
* Antimonchlorür	Abt. 3
Apomorphin und seine Verbindungen	Abt. 2
* Arsen und seine Verbindungen, auch Arsenfarben	Abt. 1
* Atropin und seine Verbindungen	Abt. 1
Azetanilid	Abt. 2
* Bariumverbindungen	Abt. 3 ausgenommen: 1. Bariumsulfat 2. in pyrotechnischen Erzeugnissen
* Belladonnablätter, Belladonnawurzel	Abt. 2
* Benzaldehydcyanhydrin	Abt. 1
* Bilsenkraut, Bilsenkrautsamen	Abt. 2
Bittermandelöl, blausäurehaltiges	Abt. 2
Bittermandelwasser	Abt. 3
Bleiessig	Abt. 3
Bleizucker	Abt. 3
* Brechnuß	Abt. 2
Brechweinstein	Abt. 2
* Brechwurzel	Abt. 3
Brom	Abt. 2
Bromaethan (Aethylbromid)	Abt. 2
Bromalhydrat	Abt. 2

* Brommethan (Methylbromid)	Abt. 1	
Bromoform	Abt. 2	
* Bruzin und seine Verbindungen	Abt. 1	
Butylchloralhydrat	Abt. 2	
* Calabarsamen	Abt. 2	
Cardol	Abt. 2	
Chloralformamid	Abt. 2	
Chloralhydrat	Abt. 2	
Chloressigsäuren, auch verflüssigte	Abt. 2	
Chloroform	Abt. 2	
* Chlorsäure und ihre Salze; die Abgabebehältnisse müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nicht mit anderen Stoffen mischen!"	Abt. 3	ausgenommen: in pyrotechnischen Erzeugnissen
Chromsaure Salze, lösliche	Abt. 3	
Chromtrioxyd (Chromsäure), auch verflüssigtes	Abt. 2	
* Cumarinverbindungen, die nicht insektizide, akarizide oder fungizide Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide sind und als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 2	
	Abt. 3 [1]) u. [4])	ausgenommen: bis zu 1% [3]) u. [4]) auf den Packungen ist das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar anzugeben
* Curare	Abt. 1	
1,2-Dibromaethan (Aethylenbromid)	Abt. 2	
1,1-Dichloraethan (Aethylidenchlorid)	Abt. 2	
1,2-Dichloraethan (Aethylenchlorid)	Abt. 2	
* Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und seine Verbindungen	Abt. 1	ausgenommen: bis zu 1% [3]) u. [4]) auf den Packungen ist das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar anzugeben
* Elaterin und seine Verbindungen	Abt. 2	
* Emetin und seine Verbindungen	Abt. 1	
* Endoxy-hexahydrophthalate (z. B. Endothal)	Abt. 1	
	Abt. 3	bis zu 10% [1])
* Erythrophlein und seine Verbindungen	Abt. 1	
Erythrophleum	Abt. 2	
Euphorbium	Abt. 2	
Farben, die Antimon, Barium, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten	Abt. 3	ausgenommen: Bariumsulfat, Chromoxyd, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelselenkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd
* Fingerhutblätter	Abt. 2	
* Fingerhutglykoside	Abt. 1	
* Fluoressigsäure, ihre Salze und Derivate	Abt. 1	
* Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)	Abt. 1	ausgenommen: bis zu 1%
* Fluorwasserstoffsaure (flußsaure) Salze, lösliche	Abt. 2	

	Abt. 3 in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50 Hundertteilen saurem flußsaurem Salz, soweit diese in geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift" abgegeben werden und die Behältnisse außerdem folgenden Anforderungen entsprechen: 1. die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behältnis fest verbunden sein, 2. die Behältnisse dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen, 3. die Behältnisse haben eine Gebrauchsanweisung zu enthalten mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Vorsicht! Stift nicht anlecken!"
* Gelsemiumwurzel	Abt. 2
Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthält	Abt. 2
* Giftlattichkraut, -saft	Abt. 2
* Giftsumachblätter	Abt. 2
Goldsalze	Abt. 3
* Gottesgnadenkraut	Abt. 2
* Gummigutti	Abt. 2
* Homatropin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Hydroxylamin und seine Verbindungen	Abt. 2
* Hyoscin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Hyoscyamin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Ignatiussamen	Abt. 2
Insektizide Ester der Carbaminsäuren:	
* N-Dimethylcarbaminsäure-(1-N'-dimethylcarbaminoyl-5-methylpyrazolyl-3)-ester (z. B. Dimetilan)	Abt. 1 Abt. 3[1]) ausgenommen: Zubereitungen bis zu 5%[3]) u. [5]) sowie in Form von Fliegentellern oder -tafeln, auf denen mindestens einmal die in § 17 vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist
* Dimethylcarbaminsäure-dimethyldihydro-resorcinyl-(1)-ester (z. B. Dimetan)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 5% [1]) u. [2])
* N-Methylcarbaminsäure-naphtyl-(1)-ester (z. B. Sevin)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 60% [1])
* die übrigen (z. B. Isolan, Zectran)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 5% [1]) u. [2])
Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe:	
1. * Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endomethylen-naphthalin (z. B. Endrin)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 20%
* Oktachlor-tetrahydro-endomethylenphthalan (z.B. Telodrin)	Abt. 1

2. * Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphen) * Heptachlor-tetrahydro-endo-methylen-inden (z. B. Heptachlor) * Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfit (z. B. Thiodan) * Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin) * Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 35% [1]) ausgenommen: bis zu 3% zum Streuen oder Stäuben[3]); die Packungen müssen zusätzlich den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!"
3. * 4-Chlorbenzolsulfonsäure-4'-chlorphenylester (z. B. Chlorbenzolsulfonate) * 4-Chlorbenzyl-4'-chlorphenyl-sulfid (z. B. Chlorozide) * Hydroxy-bis-(4-chlorphenyl)-essigsäure-aethylester (z. B. Chlorbenzilat) * 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfid (z. B. Aminert) * 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfon (z. B. Tetradifon)	Abt. 2 Abt. 3 mehr als 80% [1]) ausgenommen: bis zu 80% [3])
4. * die übrigen, z. B. Chlorbenzol-homologe, Chlordan, DDD, Dichlor-diphenyl-trichlor-methylmethan (z. B. DDT), Hexachlor-cyclohexan (HCH), Kelthane, Metoxychlor, Perthane	Abt. 2 Abt. 3 [1]) ausgenommen: a) Paradichlorbenzol b) entweder bis zu 1% oder bis zu 10% [3]) oder als Räucherpapier [3])
Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin:	
1. * Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox) * Pyrophosphorsäure-tetraaethylester (z. B. TEPP) * Pyrophosphorsäure- tetra-dimethylamid (z. B. Pestox) * Thiophosphorsäure-2-aethylthioaethyl-diaethylester (z. B. Systox)	Abt. 1
2. * Dithiophosphorsäure-S-(2,5-dichlorphenyl-thiomethyl)-0,0-diaethylester (z. B. Phenkapton)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 50% [1])
* Phosphorsäure-(aethylsulfoxy-aethyl)-dichlorvinyl-methylester	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: entweder bis zu 10% [3]) und [5]) oder bis zu 1% in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl.[3])

* Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethyl-ester (z. B. DDVP)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 50%[1]) ausgenommen: a) Zubereitungen bis zu 5% in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl.[3]) b) Zubereitungen bis zu 0,5%[3]) als Spritz- oder Sprühmittel, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist
* Thiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-dimethyl-ester (z. B. R 2170) * Thiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-isopropyl)-dimethyl-ester (z. B. S 410) * Thiophosphorsäure-aethylthioaethyl-dimethyl-ester (z. B. Metasystox)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 50% [1])
3. * Thiophosphorsäure-S-[2-(1'-N-methyl-carbaminoyl-aethylthio)-aethyl]-0,0-dimethyl-ester (z. B. Vamidothion)	Abt. 1 Abt. 3 bis zu 50% ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, die a) die Angabe des Wirkstoffs b) eine Gebrauchsanweisung enthalten
4. * Dithiophosphorsäure-(4-chlorphenyl-thiomethyl)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Trithion)	Abt. 1 Abt. 2 mehr als 10% bis zu 30% Abt. 3 bis zu 10% [1])
5. * Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-dioxanylen-2,3-ester (z. B. Delnav) * Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-methyl-ester (z. B. Ethion) * Dithiophosphorsäure-(4,6-diamino-1,3,5-triazin-(2)-yl)-methyl-0,0-dimethyl-ester (z. B. Menazon) * Dithiophosphorsäure-(1,2-dicarbaethoxyaethyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Malathion) * Dithiophosphorsäure-(N-methyl-amido-carboxy-methyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Dimethoate)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist [3])
* Phosphorsäure-[2-(4'-chlorphenyl-thio)-aethyl]-dichlorvinyl-methyl-ester (z. B. Phenexion)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: bis zu 3% [3]) oder bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist [3])
* Phosphorsäure-1,2-dibrom-2,2-dichloraethyl-dimethyl-ester (z. B. Dibrom)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist [3])

* Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-methyl-cumarinyl-7)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Resitox)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1])
* Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-nitro-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Chlorthion) * Thiophosphorsäure-0-(2-isopropyl-4-methyl-pyrimidyl-6)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Diazinon) * Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-methylmercapto-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Mercaptophos) * Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. S 5660) * Thiophosporsäure-0-(2,4,5-trichlorphenyl)0,0-dimethyl-ester (z. B. Fenchlorphos)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen und wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist [3])
* 2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-aethyl-phosphonsäure-diaethyl-ester * 2,22,Trichlor-1-hydroxy-aethyl-phosphonsäure-dimethyl-ester (z. B. Trichlorphon)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% [1]) ausgenommen: a) Zubereitungen bis zu 5% in Form von Kugeln, Tafeln oder desgl.[3]) b) Zubereitungen bis zu 0,5%[3]) als Spritz- oder Sprühmittel, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist
6. * Dithiophosphorsäure-carb-aethoxyphenyl-methyl-0,0-dimethyl-ester	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50%[1])
7. * Phosphorsäure-[1-methyl-2-chlor-2-(N-diaethylamido-carboxy)-vinyl]-dimethyl-ester (z. B. Phosphamidon)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 30% [1])
8. * die übrigen (z. B. Aethyl- und Methylparathion (E 605), Disulfoton, Endothion, Gusathion, Potasan)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 5% [1]) und entweder [2]) oder [5])
* Jalapenharz, Jalapenknollen	Abt. 2
Jod, auch gelöst, und seine anorganischen Verbindungen	Abt. 3 ausgenommen: Silberjodid
Jodoform	Abt. 3
Kadminum und seine Verbindungen	Abt. 3
Kalium	Abt. 3
* Kaliumhydroxyd	Abt. 3 mehr als 5% ausgenommen: Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: „Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!" in den Verkehr gebracht werden

* Kantharidin und seine Verbindungen	Abt. 1	
* Kieselfluorwasserstoffsäure und ihre Salze	Abt. 2	
Kirschlorbeeröl	Abt. 2	
Kirschlorbeerwasser	Abt. 3	
Koffein und seine Verbindungen	Abt. 3	
Kokkelskörner	Abt. 2	
* Kolchizin und seine Verbindungen	Abt. 1	
* Koloquinten	Abt. 3	
* Koniin und seine Verbindungen	Abt. 1	
Kotoin	Abt. 2	
Kreosot	Abt. 3	
* Kresole, auch sog. rohe Karbolsäure (rohes Phenol), Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren	Abt. 3	ausgenommen: Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.), die nicht mehr als 1% Kresol enthalten
Krotonöl	Abt. 2	
* Lobelienkraut	Abt. 3	
* Maiglöckchenglykoside	Abt. 2	
* Maiglöckchenkraut	Abt. 2	
* Meerzwiebel	Abt. 3	
* Meerzwiebelglykoside	Abt. 2 Abt. 3 [1])	
* Metaldehyd	Abt. 2	ausgenommen: 1. Brennstofftabletten, sofern sie einen vom Genuß abschrekkenden Geschmack aufweisen und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packung mit der deutlichen Kennzeichnung: „Vorsicht! Metaldehyd! Unter Verschluß und für Kinder unzugänglich aufzubewahren!" in den Verkehr gebracht werden, 2. bis zu 10% [3])
Methanol, Brennmethanol auch als Zubereitung	Abt. 3	ausgenommen: Brennmethanol, auch als Zubereitung, das als Warnstoffe 2 Liter 90%iges Handelsbenzol und 0,05 g Methylviolett auf 100 Liter enthält und dessen Abgabegefäße 1. die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Methanol, Vorsicht Gift! Nur für Brennzwecke! Auch durch Destillieren nicht zu entgiften! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Mit Brennmethanol benetzte Hautstellen sofort gründlich mit Wasser reinigen!" 2. an keiner Stelle die Worte „Alkohol", „Spiritus", „Sprit" oder „Geist", auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen
* Mutterkorn	Abt. 3	
* Narcein und seine Verbindungen	Abt. 2	
* Narkotin und seine Verbindungen	Abt. 2	

Natrium	Abt. 3
* Natriumhydroxyd	Abt. 3 mehr als 5% ausgenommen: Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: „Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!" in den Verkehr gebracht werden
* Nieswurzel, grüne und schwarze	Abt. 2
* Nikotin und seine Verbindungen	Abt. 1
Nitrobenzol	Abt. 2
Nitroglycerinlösungen	Abt. 1
* Nitroverbindungen, organische, soweit es sich handelt um	
a) 2,6-Di-tert-butyl-4-nitro-phenol	Abt. 2 Abt. 3 [1])
b) Dinitro-alkyl-phenyl-(dimethylacrylat) (z. B. Acrizid)	Abt. 2
2,4-Dinitro-6-(1'-methyl-heptyl)-phenyl-crotonat (z. B. Karathane)	Abt. 3 bis zu 30% [1])
c) andere Nitroalkylphenole, die nicht insektizide, akarizide oder fungizide Phosphorsäure- oder Phosphonsäure-ester oder -amide sind, und ihre Salze	Abt. 2
Organo-Zinnverbindungen und Zubereitungen, letztere soweit sie als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden:	Abt. 1
soweit es sich handelt um:	
* Triphenylzinnacetat	Abt. 2 [1])
* Triphenylzinnhydroxyd	Abt. 3 bis zu 25% [1])
* Oxalsäure	Abt. 2
* Oxalsaure Salze, lösliche	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen, die in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit der deutlichen Kennzeichnung: „Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!" in den Vekehr gebracht werden
Paraldehyd	Abt. 2
* Paraphenylendiamin und seine Verbindungen	Abt. 3
Phenacetin	Abt. 3
Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes	Abt. 3 mehr als 3%
Phosphor, auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält, und Zubereitungen, die als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr gebracht werden	Abt. 1
* Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 7%
* Physostigmin und seine Verbindungen	Abt. 1
Pikrinsäure und ihre Verbindungen	Abt. 3
* Pikrotoxin	Abt. 1
* Pilokarpin und seine Verbindungen	Abt. 2

Quecksilberverbindungen		
a) * Quecksilber-(I)-chlorid (Kalomel)	Abt. 3	
b) * die übrigen Quecksilberverbindungen, auch Farben	Abt. 1	ausgenommen: Quecksilber-(II)-sulfid (Zinnober)
Sabadillessig	Abt. 3	
Sabadillsamen	Abt. 2	
* Sadebaumspitzen, Sadebaumspitzenöl	Abt. 2	
Salpetersäure, auch rauchende, auch in Zubereitungen mit Salzsäure	Abt. 3	
* Salpetrigsaure Salze	Abt. 3	ausgenommen: 1. als Nitritpöckelsalz nach dem Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513) 2. bis zu 0,2% Natriumnitrit als Korrosionsschutz im wässrigen Inhalt von Druckzerstäuberdosen
Salzsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile Säure enthält, auch in Zubereitungen mit Salpetersäure	Abt. 3	
Santonin	Abt. 2	
* Schierlingfrüchte, Schierlingkraut	Abt. 2	
* Schwefelkohlenstoff	Abt. 3	
Schwefelsäure, auch verdünnte, die mehr als 15 Hundertteile Säure enthält	Abt. 3	
Senföl, ätherisches	Abt. 2	
Silbersalze	Abt. 3	ausgenommen: Silberbromid, Silberchlorid, Silberjodid
Skammoniaharz, Skammoniawurzel	Abt. 2	
* Skopolamin und seine Verbindungen	Abt. 1	
* Spanische Fliegen	Abt. 2	
* Stechapfelblätter, Stechapfelsamen	Abt. 2	
Stephanskörner	Abt. 3	
* Strophanthine	Abt. 1	
* Strophanthussamen	Abt. 2	
* Strychnin und seine Verbindungen	Abt. 1	
	Abt. 2	Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält (s. auch unter Giftgetreide)
Sulfonal und seine Abkömmlinge	Abt. 2	
* Tabakextrakt	Abt. 1	
	Abt. 3	bis zu 10% Nikotingehalt
* Tetrachlorkohlenstoff	Abt. 2	
	Abt. 3	Tetrachlorkohlenstoff enthaltende Zubereitungen, soweit sie als Reinigungs- oder Fleckentfernungsmittel in Mengen unter einem halben Liter in zur Abgabe an Verbraucher bestimmten fertigen Packungen in den Verkehr gebracht werden, die die deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Enthält Tetrachlorkohlenstoff. Vorsicht! Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Größere Mengen nicht in geschlossenen Räumen anwenden. Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“
* Thallin und seine Verbindungen	Abt. 2	
* Thalliumverbindungen	Abt. 2	

* Trichloracetonitril (z. B. Tritox)	Abt. 1
1,1,2-Trichloraethylen	Abt. 2
* Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	Abt. 1
* Trikresylphosphat, das mehr als 3 Hundertteile verestertes Orthokresol enthält	Abt. 2
Trimethylaethylen	Abt. 2
* Uransalze, lösliche und Uranfarben	Abt. 1
Urethan	Abt. 2
* Veratrin und seine Verbindungen	Abt. 1
* Veratrumwurzel	Abt. 2
* Wasserschierlingkraut	Abt. 2
* Zeitlosenknollen, Zeitlosensamen	Abt. 2
Zinksalze, lösliche	Abt. 3
Zinnsalze	Abt. 3
* Zyanwasserstoffsäure (Blausäure) und ihre Salze	Abt. 1

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln

Vom 7. Juli 1964

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Handel mit Giften vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 72) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 16. Oktober 1961 (GVBl. S. 153) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 7. Juli 1962 (GVBl. I S. 324) wird wie folgt geändert:

Anlage

Die Anlage I (zu § 1) wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung findet auf giftige Pflanzenschutzmittel, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Verkehr sind und die in ihrer Verpackung und Aufmachung den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 16. Oktober 1961 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 7. Juli 1962 entsprechen, erst nach dem 31. Oktober 1964 Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1964

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Anlage I
(zu § 1)

Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel

Vorbemerkungen:

A. In dem Verzeichnis ist durch die Worte „Abt. 1, 2 oder 3" hinter der Bezeichnung des giftigen Pflanzenschutzmittels angegeben, zu welcher Abteilung das giftige Pflanzenschutzmittel gehört. Die für diese Abteilung geltenden Vorschriften der Verordnung für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

B. Zusätzliche Angaben über den Gehalt an giftigen Pflanzenschutzmitteln in Zubereitungen „bis zu ...%" oder „mehr als ...%" bedeuten, daß Zubereitungen des giftigen Pflanzenschutzmittels unter Berücksichtigung der Hinweisziffern gemäß Buchstabe C bis zu dem bestimmten, beziehungsweise mit einem höheren als diesem Gehalt den für die dabei angegebene Abteilung geltenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht von den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln ausgenommen sind.

C. Die Hinweisziffern[1]) bis [3]) bedeuten:

[1]) = die Zubereitungen müssen deutlich und dauerhaft gefärbt sein und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben

[2]) = die Packungen müssen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Futtermitteln lagern!"

[3]) = als Stäube- oder Streumittel oder Spritzpulver, soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen.

Sind bei einer Position mehrere Hinweisziffern aufgeführt, so müssen die zu den Hinweisziffern genannten Voraussetzungen zugleich erfüllt sein.

Allylalkohol	Abt. 2
Alpha-Naphthylthioharnstoff	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 30%[1])
Bariumverbindungen	Abt. 3
Chlorsäure und ihre Salze	Abt. 3 Die Abgabebehältnisse müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nur in Wasser lösen oder unvermischt ausstreuen; nicht mit anderen Stoffen mischen!"
Cumarinderivate, die nicht insektizide, akarizide und fungizide Phosphorsäuren- oder Phosphonsäurenester oder -amide sind	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1% in abgabefertigen Packungen, soweit diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 1% nicht übersteigenden Gehalts an Cumarinderivaten tragen[1]) [2])
Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (z. B. Promurit) und seine Verbindungen	Abt. 1 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 1% in abgabefertigen Packungen, soweit diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 1% nicht übersteigenden Gehalts an diesen Stoffen tragen[1]) [2])
Endoxy-hexahydrophthalate (z. B. Endothal)	Abt. 1 Abt. 3 bis zu 10%
Fluorverbindungen, anorganische	Abt. 2
Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5% salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthält	Abt. 2

Insektizide Ester der Carbaminsäuren:	
Dimethylcarbaminsäure-dimethyl-dihydro-resorcinyl-(1)-ester (z. B. Dimetan)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 5%[3])
N-Methylcarbaminsäure-naphthyl-(1)-ester (z. B. Sevin)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 60%
die übrigen Ester (z. B. Isolan, Zectran)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 5%[3])
Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe:	
1. Oktachlor-tetrahydro-endo-methylen-phthalan (z. B. Telodrin)	Abt. 1
2. Camphen, chloriertes (z. B. Toxaphen) Heptachlor-tetrahydro-endo-methylen-inden (z. B. Heptachlor) Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfit (z. B. Thiodan) Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Dieldrin) Hexachlor-hexahydro-exo-endo-dimethylen-naphthalin (z. B. Aldrin)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 35% ausgenommen: bis zu 3% als Streu- oder Stäubemittel in abgabefertigen Packungen, die a) die Angabe des Wirkstoffs enthalten und b) die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!"
3. 4-Chlorbenzolsulfosäure-4′-chlorphenylester (z. B. Chlorbenzolsulfonate) 4-Chlorbenzyl-4′-chlorphenyl-sulfid (z. B. Chlorozide) Hydroxy-bis-(4-chlorphenyl)-essigsäure-aethylester (z. B. Chlorbenzilat) 2,4,4′,5-Tetrachlor-diphenyl-sulfid (z. B. Aminert) 2,4,4′,5-Tetrachlor-diphenyl-sulfon (z. B. Tetradifon)	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen in abgabefertigen Packungen bis zu 80%, die a) eine Gebrauchsanweisung enthalten, b) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen[2])
4. die übrigen, z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan, DDD, Dichlordiphenyltrichlormethylmethan (DDT), DFDT, Hexachlor-cyclohexan (HCH), Kelthane, Methoxychlor, Perthane	Abt. 3 ausgenommen: a) in Zubereitungen bis zu 1% b) in Zubereitungen bis zu 10% in abgabefertigen Packungen, wenn die Packungen aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten, bb) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen[2]) c) Paradichlorbenzol

Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphonsäuren, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin:	
1. Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (z. B. Dimefox) Pyrophosphorsäure-tetraaethylester (z. B. TEPP) Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox) Thiophosphorsäure-(2-aethylthio-aethyl)-diaethylester (z. B. Systox)	Abt. 1
2. Dithiophosphorsäure-S-(2,5-dichlorphenylthiomethyl)-0,0-diaethylester (z. B. Phenkapton) Phosphorsäure-(aethylsulfoxy-aethyl)-dichlor-vinyl-methylester Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethylester (z. B. DDVP) Thiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-dimethylester (z. B. R 2170) Thiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-isopropyl)-dimethylester (z. B. S 410) Thiophosphorsäure-(2-aethylthio-aethyl)-dimethylester (z B. Metasystox)	Abt. 1 Abt. 3 bis zu 50%
3. Thiophosphorsäure-S-[2-(1′-N-methylcarbaminoyl-aethylthio)-aethyl]-0,0-dimethyl-ester (z. B. Vamidothion)	Abt. 1 Abt. 3 bis zu 50% ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, die a) die Angabe des Wirkstoffs b) eine Gebrauchsanweisung enthalten[2])
4. Dithiophosphorsäure-(4-chlorphenylthiomethyl)-0,0-diaethylester (z. B. Trithion)	Abt. 1 Abt. 2 mehr als 10% bis zu 30% Abt. 3 bis zu 10%
5. Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-dioxanylen-2,3-ester (z. B. Delnav) Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-methylester (z. B. Ethion) Dithiophosphorsäure-(4,6-diamino-1,3,5-triazin-(2)-yl)-methyl-0,0-dimethylester (z. B. Menazon) Dithiophosphorsäure-(1,2-dicarbaethoxyaethyl)-0,0-dimethylester (z. B. Malathion) Dithiophosphorsäure-(N-methylamido-carboxy-methyl)-0,0-dimethylester (z. B. Dimethoate) Phosphorsäure-[2-(4′-chlorphenylthio)-aethyl]-dichlorvinyl-methyl-ester (z. B. Phenexion) Phosphorsäure-1,2-dibrom-2,2-dichloraethyl-dimethyl-ester (z. B. Dibrom)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% dieser Ester in Sprühdosen, die a) die Angabe des Wirkstoffs, b) eine Gebrauchsanweisung enthalten[2])

Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-nitro-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Chlorthion) Thiophosphorsäure-0-(2-isopropyl-4-methyl-pyrimidyl-6)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Diazinon) Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-methylmercapto-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Mercaptophos) Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. S 5660) Thiophosphorsäure-0-(2,4,5-trichlor-phenyl)-0,0-dimethyl-ester z. B. Fenchlorphos) (2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-aethyl)-phosphonsäure-dimethyl-ester (z. B. Trichlorphon)	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50% ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5% dieser Ester in Sprühdosen, die a) die Angabe des Wirkstoffs, b) eine Gebrauchsanweisung enthalten[2])
6. Dithiophosphorsäure-carbaethoxy-phenyl-methyl-0,0-dimethyl-ester	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 50%
7. Phosphorsäure-[1-methyl-2-chlor-2-(N-diaethylamido-carboxy)-vinyl]-dimethyl-ester (z. B. Phosphamidon)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 30%
8. die übrigen (z. B. Aethyl- und Methyl-parathion (E 605), Disulfoton, Endothion, Gusathion, Phosdrin, Potasan)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 10% Abt. 3 bis zu 5%[3])
Meerzwiebel	Abt. 3
Meerzwiebelglykoside	Abt. 3
Metaldehyd	Abt. 3 ausgenommen: Zubereitungen bis zu 10% in abgabefertigen Packungen[2])
Nikotin und seine Verbindungen	Abt. 1 ausgenommen: Zubereitungen in fester Form bis zu 4% Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, Räuchermittel) in abgabefertigen Pakkungen, wenn a) die Zubereitungen einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack aufweisen und b) die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel!"
Nitroverbindungen, organische, soweit es sich handelt um	
1. 2,6-Di-tert-butyl-4-nitro-phenol	Abt. 3
2. Dinitro-alkyl-phenyl-(dimethyl-acrylat) (z. B. Acrizid)	Abt. 2
2,4-Dinitro-6-(1'-methyl-heptyl)-phenyl-crotonat (z. B. Karathane)	Abt. 3 bis zu 30%
3. andere Nitroalkylphenole, die nicht insektizide, akarizide oder fungizide Phosphorsäuren- oder Phosphonsäurenester oder -amide sind, und ihre Salze	Abt. 2

Organo-Zinnverbindungen	
1. Triphenylzinnazetat Triphenylzinnhydroxyd	Abt. 2 Abt. 3 bis zu 25%
2. die anderen Organo-Zinnverbindungen	Abt. 1
Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigt und verdünnt	Abt. 3 ausgenommen: 1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen bis zu 3% 2. Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen bis zu 10% Phenol in abgabefertigen Packungen, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen!"
Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink)	Abt. 1 Abt. 2 bis zu 7%
Pyrimidin-Derivate, als Krampfgift wirkende, siehe Giftgetreide	
Quecksilberverbindungen	Abt. 1
Strychnin, salpetersaures, siehe Giftgetreide	
Tabakextrakt	Abt. 1 mit mehr als 10% Nikotingehalt Abt. 3 bis zu 10% Nikotingehalt

Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder

Vom 9. Juli 1964

Auf Grund der §§ 17, 20 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder verordnet:

§ 1

Rinder dürfen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen oder Hamburg nach Hessen nur eingebracht werden, wenn bei der Entladeuntersuchung dem zuständigen beamteten Tierarzt durch amtstierärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Rinder aus Beständen stammen, in denen während der letzten zwölf Monate das Blut aller über zwei Jahre alten Rinder mit negativem Ergebnis auf Leukose untersucht worden ist, und daß Tatsachen, die auf das Vorhandensein von Leukose in dem Bestand schließen lassen, nicht bekannt sind.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 3

Diese Viehseuchenanordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1964

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen

Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 17 kostet DM 1,20 zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 57, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Im Januar 1962 hat der Hessische Landtag das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts (Bereinigungsgesetz) verabschiedet; es ist am 1. 2. 1962 in Kraft getreten. **Alle darin nicht ausdrücklich als fortgeltend bezeichneten Rechtsvorschriften, die — wann auch immer — vor dem 31. 12. 1961 erlassen worden sind, sind damit außer Kraft getreten.** Die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften wurden zusammengefaßt zur

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II.

Diese Sammlung ist nach Sachgebieten geordnet. Dadurch wird das Auffinden von einschlägigen Rechtsvorschriften wesentlich erleichtert, der Benutzer hat alle hessischen Vorschriften, die ein bestimmtes Sachgebiet regeln, zusammen.

Die Lose-Blatt-Form ermöglicht es, die Sammlung durch Nachlieferungen stets auf dem laufenden zu halten: Künftig können aufgehobene Vorschriften aus der Sammlung entfernt, neu erlassene in dem betreffenden Sachgebiet eingefügt werden; darüber hinaus ist es möglich, Änderungen im Wortlaut der fortgeltenden Rechtsvorschriften einzuarbeiten. **Dadurch wird die Brauchbarkeit der Sammlung wesentlich erhöht, gibt sie doch stets den letzten Stand über das gesamte geltende Landesrecht an.**

Die Gesetzessammlung als Lose-Blatt-Werk liegt vollständig vor und umfaßt 2680 Seiten (Großoktav, zweispaltig) in drei haltbaren, ansprechenden Plastikordnern, Preis 60,— DM. Ergänzungslieferungen kosten je Seite 8 Pfennig.

Fordern Sie sofort und unverbindlich für 4 Wochen ein vollständiges Ansichtsexemplar zur Probe.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg v. d. H. · Postfach 66 · Fernruf (0 61 72) 2 30 56